

Leitfaden zur Finanzierung des Studiums für Personen mit Fluchthintergrund

Einführung

Förderprojekte für Geflüchtete an Hochschulen sind vermehrt mit der Frage zur Finanzierung von Teilnahmegebühren am Projekt resp. des Studiums von Geflüchteten konfrontiert. Dabei geht es einerseits um die Kostenübernahme von Teilnahme- resp. Semestergebühren, und andererseits um die weiteren studienrelevanten Kosten bis hin zu den Lebensunterhaltskosten während dem Studium. Dieser Leitfaden soll eine Orientierungshilfe bieten und aufzeigen, welche Finanzierungsmöglichkeiten für Personen mit Fluchthintergrund grundsätzlich bestehen, und wie diese ausgehandelt werden können. Dabei gilt es zu beachten, dass durch die föderale Struktur der Schweiz grosse Unterschiede bestehen und Abklärungen im Einzelfall unabdingbar sind.

Dieser Leitfaden ist wie folgt gegliedert:

Was kostet ein Studium?	1
Wie beeinflusst der Asylstatus die Finanzierungsmöglichkeiten?	2
Finanzierungsmöglichkeiten für Brückenangebote und Studium für Geflüchtete	3
Sozialhilfe	4
Kantonale Stipendien.....	5
Nebenjob.....	6
Förderstiftungen und Sozialfonds	6
Darlehen.....	6
Argumente für die Finanzierung der Tertiärbildung von Geflüchteten	6

Was kostet ein Studium?

Für Geflüchtete stellt die Finanzierung der Ausbildung eines der grössten Hindernisse beim Zugang zur Hochschulbildung dar, insbesondere, wenn die Person bereits Kinder hat und ein gesamtes Familienbudget abgedeckt werden muss.

Ein Budget gibt den Studierenden Klarheit über nötige sowie verfügbare Gelder und ist bei der Suche nach einer Finanzierung wichtig. Es gibt diverse [Informationen und Vorlagen](#) unter anderem von der Budgetberatung, die dabei helfen, ein Budget korrekt zu erstellen. Darunter finden sich auch [Richtwerte](#) speziell für Studierende. Auch Websites, wie [Berufsberatung.ch](#), oder Informationen von Hochschulen, wie der [Universität Basel](#) können helfen, die Kosten des Studiums einzuschätzen und ein Budget zu erstellen.

Perspektiven – Studium geht bei einer Einzelperson von einem geschätzten Bedarf von mindestens CHF 2'000 pro Monat aus. Diese Annahme beruht auf folgenden Grundlagen:

- Gemäss SKOS-Richtlinien wird der Grundbedarf für eine Einzelperson auf CHF 1'031 geschätzt (mehr zum Grundbedarf folgt im Abschnitt „Sozialhilfe“).

Dazu kommen folgende zusätzliche Kosten:

- Miet- und Nebenkosten: CHF 650 (durchschnittlicher Betrag, der von der Sozialhilfe übernommenen Kosten in den Perspektiven – Studium bekannten Fällen)
- Krankenkasse: CHF 200 (durchschnittlicher Betrag, der von der Sozialhilfe übernommenen Kosten in den Perspektiven – Studium bekannten Fällen, bei Prämienverbilligung)
- Studienrelevante Kosten (liegen höher als die im Grundbedarf vorgesehenen Bildungskosten): CHF 119

Auch die [Studienfinanzierung](#) der Universität Zürich geht von einem Mindestbudget von CHF 2'000 aus.

Wie beeinflusst der Asylstatus die Finanzierungsmöglichkeiten?

Asylstatus¹

- **Asylsuchende (N-Ausweis):** Dieser Status entspricht der Bestätigung, dass die Person in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt hat und auf einen Entscheid des Staatssekretariats für Migration (SEM) wartet. Der N-Ausweis gilt nur bis zum Datum des definitiven Asylentscheides und ist keine Aufenthaltserlaubnis.
- **Anerkannte Flüchtlinge (B-Ausweis):** Dieser Status bezieht sich auf Personen, die glaubhaft darlegen konnten, dass sie im Herkunftsstaat in asylrechtlich relevanter Weise gemäss Genfer Flüchtlingskonvention verfolgt werden.
- **Anerkannte Flüchtlinge mit vorläufiger Aufnahme (F-Ausweis, oft F-Flü):** Dieser Status bezieht sich auf Personen, die zwar völkerrechtlich die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, bei denen jedoch Asylausschlussgründe vorliegen, welche zu einer Ablehnung des Asylgesuchs führen. Auf Grund des „Non-Refoulement-Gebots“ können die Personen aber nicht weggewiesen werden.
- **Vorläufig aufgenommene Ausländer*innen (F-Ausweis, oft F-VA):** Diese Personen sind nicht in asylrelevanter Weise verfolgt und erfüllen die Flüchtlingseigenschaft gemäss Genfer Flüchtlingskonvention nicht. Ist eine Rückkehr in den Herkunftsstaat aber unzumutbar oder unmöglich, ordnet das SEM die vorläufige Aufnahme an. 90% dieser Personen bleiben gemäss SEM langfristig in der Schweiz.
- **Schutzbedürftige (S-Ausweis):** Dieser Status wurde erstmals 2022 für Geflüchtete aus der Ukraine aktiviert. Er berechtigt zum vorübergehenden Aufenthalt in der Schweiz und ist rückkehrorientiert. Am 4. September 2024 wurde dieser Status bis zum 4. März 2026 [verlängert](#).
- **Abgewiesene Asylsuchende:** Ist die asylsuchende Person in ihrem Herkunftsland nicht in asylrelevanter Weise verfolgt, und bestehen keine Gründe gegen die Wegweisung in das Herkunftsland, ordnet das SEM die Wegweisung an. Die Behörde setzt der asylsuchenden Person eine Frist, innerhalb derer sie die Schweiz verlassen muss.

Der jeweilige Asylstatus beeinflusst die Finanzierungs- und Unterstützungsmöglichkeiten. Gewisse Gesetzesgrundlagen sind national, andere kantonale, wenn nicht gar kommunal unterschiedlich geregelt.

Nationale Regelungen

Für die Integration von Geflüchteten bezahlt der Bund Gelder an die Kantone, welche für die Sprach- und Ausbildungsförderung sowie die Integration in den Arbeitsmarkt eingesetzt werden können. Die Ansätze unterscheiden sich nach Asylstatus:

- **Für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Ausländer*innen (Ausweis F und B):** Die seit 2019 in Kraft getretene Integrationsagenda Schweiz² hat die Integrationspauschale (IP) pro Person auf CHF 18'000 festgelegt. Diese Gelder sollen die Integration während den ersten 5-7 Jahre in der Schweiz abdecken.
- **Für Schutzbedürftige (Ausweis S):** Der Bund unterstützt die Kantone mit einem monatlichen finanziellen Beitrag³ von CHF 250 pro Person mit Schutzstatus S, d.h. CHF 3'000 pro Jahr.
- Für **Asylsuchende (Ausweis N)**, wie auch für **abgewiesene Asylsuchende** haben die Kantone keinen bundesrechtlichen Integrationsauftrag und erhalten keine Integrationsförderung.

Wofür genau der jeweilige Kanton die Integrationspauschale jedoch aufwendet, liegt im Ermessen des Kantons. Auch die Art der Auszahlung unterscheidet sich. In einigen Kantonen stehen effektiv die CHF 18'000 pro Person zur Verfügung. Andere Kantone fassen sämtliche Integrationspauschalen in einem Fördertopf zusammen und zahlen die Leistungen je nach Bedarf für die einzelnen Personen aus.

¹ Weiterführende Infos zu den Asylstatus und den jeweiligen Rechten und Pflichten bietet u.a. die [Schweizerische Flüchtlingshilfe](#).

² Weiterführende Informationen zur Integrationsagenda Schweiz bieten u.a. die [SODK](#) und das [SEM](#).

³ Weiterführende Informationen zum [Programm S](#)

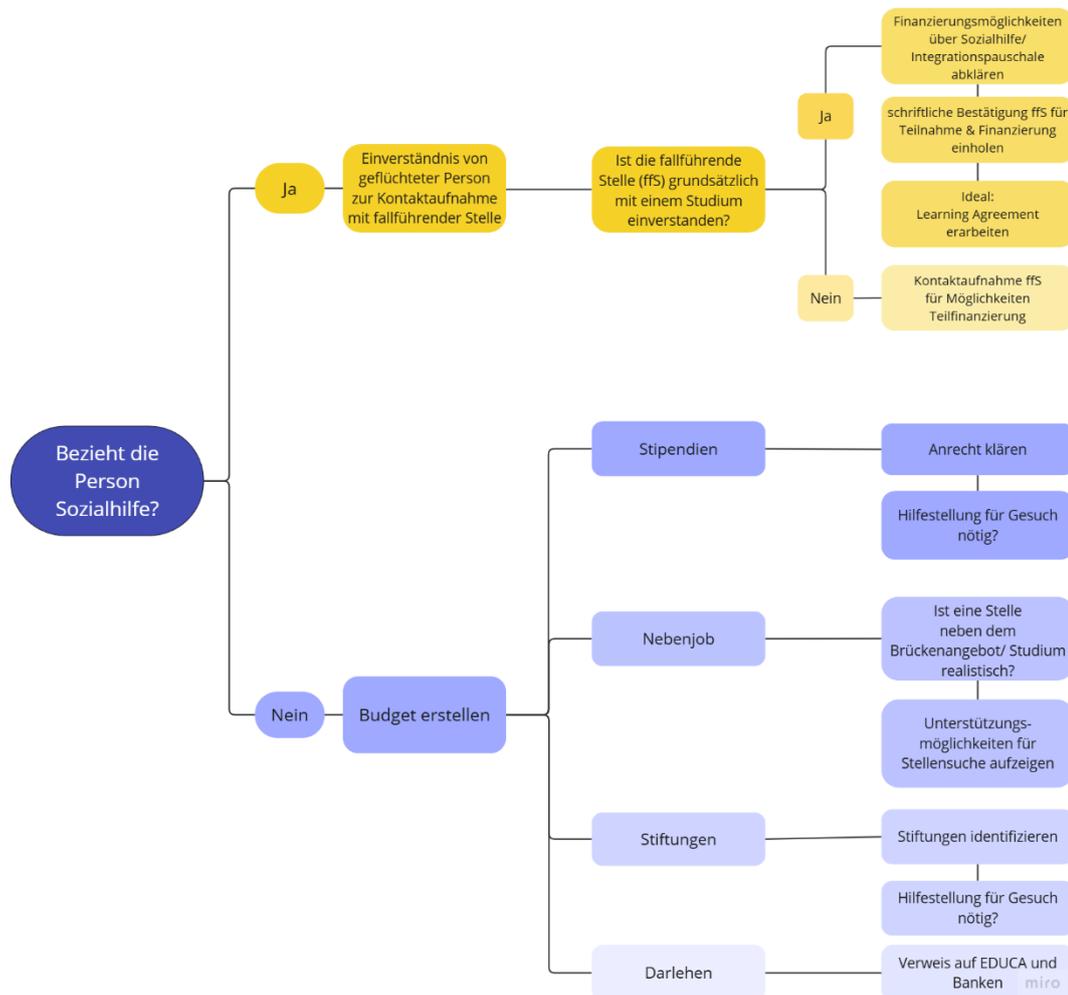
Auch die Art der Unterstützung ist statusabhängig. Mit der Integrationsagenda Schweiz wurde schweizweit die **durchgehende Fallführung** für anerkannte Flüchtlinge sowie vorläufig aufgenommene Ausländer*innen (Ausweise F und B) eingeführt. Für Schutzbedürftige (Ausweis S) und Asylsuchende (Ausweis N) ist diese nicht flächendeckend vorgesehen. Die Verantwortung für die Umsetzung der durchgehenden Fallführung liegt beim Kanton. Entsprechend ist die fallführende Stelle in jedem Kanton bei einer anderen Institution (Sozialdienst, Migrationsamt, externer Partner usw.) angegliedert und verfügt über unterschiedliche Kompetenzen. Eine Übersicht zu den kantonal verantwortlichen Institutionen findet sich [hier](#). Die fallführende Stelle (ffs) hat grundsätzlich über die gesamte Phase der Erstintegration finanziell und inhaltlich die Entscheidungskompetenz. Die Fallführung beginnt idealerweise mit der Einreise in den Kanton und endet zum Zeitpunkt, in dem die Person in den Regelstrukturen der beruflichen Grundbildung oder des Arbeitsmarktes oder der obligatorischen Schule integriert ist, spätestens jedoch nach 7 Jahren (gemäss Empfehlung des SEMs und der KdK zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz).

Kantonale Regelungen

Weitere Finanzierungsmöglichkeiten sind kantonal unterschiedlich geregelt. Dies gilt insbesondere für das Stipendienwesen und die Sozialhilfe, wobei letztere in gewissen Kantonen auf kommunaler Ebene organisiert ist, und entsprechend je nach Gemeinde unterschiedliche Leistungen ermöglicht. Es kann auch vorkommen, dass innerhalb einer Gemeinde je nach Sozialarbeiter*in andere Leistungen übernommen werden.

Finanzierungsmöglichkeiten für Brückenangebote und Studium für Geflüchtete

Die folgende Übersicht kann als Leitfaden dienen, welche Finanzierungsmöglichkeiten bestehen, und welche Abklärungen nötig sind. Die einzelnen Finanzierungsquellen werden im Anschluss erklärt.



Sozialhilfe⁴

Die Mehrheit der geflüchteten Personen bezieht Sozialhilfe. Oft ist die Fallführung direkt beim zuständigen Sozialdienst angesiedelt. Die Sozialhilfe funktioniert subsidiär. Das heisst, sie bezahlt Leistungen nur, wenn es keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten gibt.

Materielle Unterstützung

Grundsätzlich wird bei Geflüchteten zwischen drei verschiedenen Sozialhilfeansätzen unterschieden:

- **Asylsozialhilfe:** Für Asylsuchende (Ausweis N), Personen mit Schutzstatus S und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen (Ausweis F-VA)
- **Reguläre Sozialhilfe:** Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F-Flü und B)
- **Nothilfe:** Abgewiesene Asylsuchende

Die materielle Unterstützung durch den Sozialdienst wird anhand des persönlichen Sozialhilfebudgets berechnet, welche die Differenz zwischen Einkommen und Ausgaben ermittelt. Für die reguläre Sozialhilfe orientieren sich die meisten Kantone an den [SKOS-Richtlinien](#), welche jedoch nicht verbindlich sind. Für die Ausgaben werden folgende Leistungen berücksichtigt⁵:

- **Wohnkosten:** Gemäss SKOS müssen Wohnkosten nach den örtlichen Verhältnissen inklusive der mietrechtlich anerkannten Nebenkosten übernommen werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Person eine günstige Wohnung findet. Überschreiten die Wohnkosten den festgelegten Tarif, wird ein Anteil der Mietkosten nicht übernommen.
- **Grundbedarf für den Lebensunterhalt⁶:** Gemäss SKOS-Richtlinien liegt der Ansatz des Grundbedarfs für eine Einzelperson aktuell bei CHF 1'031. Eine Anpassung an die [Teuerung](#) ist vorgesehen, so dass per 2025 der Betrag auf CHF 1'061 erhöht wird. Ob die Kantone diese Erhöhung jedoch effektiv vornehmen, ist ihnen überlassen. Die Ansätze für die Asylsozialhilfe unterscheiden sich stark zwischen den Kantonen und liegen in der Regel rund einen Drittel tiefer.
- **Medizinische Grundversorgung:** Diese deckt die obligatorische Grundversicherung ebenso wie die Kosten für Selbstbehalte und Franchisen.

Ergänzend dazu können durch die Sozialhilfe weitere Leistungen übernommen werden. Für die Ausbildung sind vor allem die [situationsbedingten Leistungen \(SIL\)](#) relevant, welche die Übernahme von konkreten, bildungsrelevanten Mehrkosten ermöglichen. Viele Sozialdienste zahlen auch eine Integrationszulage aus, wenn eine Person Leistungen erbringt, die die Chancen auf eine erfolgreiche berufliche Integration fördert. Teils wird eine Teilnahme an einem Brückenangebot als solche Leistung eingeschätzt, was zu einem zusätzlichen Unterstützungsbetrag von monatlich zwischen 100 und 300 CHF führen kann. Bei den SIL wie auch den Integrationszulagen besteht jedoch ein grosser Ermessensspielraum des zuständigen Sozialdienstes resp. der zuständigen Sozialarbeitenden. Grundsätzlich unterstützt die Sozialhilfe kein Hochschulstudium, sondern gibt meistens einem raschen Einstieg in den Arbeitsmarkt Priorität. Einige Sozialhilfegesetze (z.B. in Zürich) schreiben fest, dass die wirtschaftliche Hilfe während einer Ausbildung auf Tertiärstufe nur in Ausnahmefällen übernommen wird. Andere Kantone (z.B. Basel-Stadt oder Genf) stehen der Hochschulbildung offener gegenüber und unterstützen ein Studium, wenn dieses gemäss Einschätzung

⁴ Die SKOS erstellt ca. alle 3 Jahre ein [Monitoring der Sozialhilfe](#). Das letzte wurde 2021 erstellt. Perspektiven – Studium hat die wichtigsten Zahlen in dieser [Übersicht](#) zusammengetragen.

⁵ Der Bund vergütet den Kantonen die Kosten für die Sozialhilfe von Personen mit Status N, S, F und B mittels [Globalpauschalen](#). Damit finanziert der Kanton die Ausgaben für Unterbringung, Unterstützung und obligatorische Krankenversicherung und erhält einen Beitrag an die Betreuungskosten. Je nach Status gelten unterschiedliche Pauschalen.

⁶ Dieser beinhaltet folgende Ausgabeposten: Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren; Bekleidung und Schuhe; Energieverbrauch (ohne Wohnnebenkosten); allgemeine Haushaltsführung; persönliche Pflege; Verkehrsauslagen (örtlicher Nahverkehr); Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV; Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung; Übriges

des/r zuständigen Sozialarbeitenden Sinn macht. Die Aussicht auf Unterstützung durch die Sozialhilfe ist im Einzelfall schwer abschätzbar, so dass eine individuelle Abklärung nötig ist.

Sämtliche Einkommen, welche die*der Sozialhilfeempfänger*in generiert, inklusive kantonale Stipendien oder finanzielle Unterstützung durch Stiftungen, werden im Sozialhilfebudget angerechnet und der ausbezahlte Unterstützungsbedarf entsprechend reduziert⁷. Zusätzliche finanzielle Unterstützung ergänzend zur Sozialhilfe muss zweckgebunden und bei der Überweisung klar deklariert sein und in Absprache mit der/m fallführenden Sozialarbeiter*in erfolgen.

Zusammenarbeit zwischen Hochschulprojekten und Sozialhilfe

Bei Teilnehmenden von Förderprojekten an Hochschulen ist es wichtig abzuklären, ob die Personen Sozialhilfe beziehen. Wird ein Studium ohne Einverständnis des Sozialdienstes gestartet, kann dies zur Einstellung sämtlicher materieller Leistung führen. Entsprechend ist es für die langfristigen Erfolgchancen des Studiums wichtig, dass der zuständige Sozialdienst das Ausbildungsprojekt unterstützt.

Für eine Kontaktaufnahme mit der/dem zuständigen Sozialarbeiter*in braucht es ein Einwilligungsverständnis resp. eine Entbindung der Schweigepflicht⁸ der/s potenziellen Teilnehmer*in. Im Austausch mit der/dem Sozialarbeiter*in kann abgeklärt werden, ob ein Studium grundsätzlich unterstützt wird, und wie die Finanzierung des Studiums erfolgen kann. Gewisse Sozialdienste übernehmen sämtliche Lebens- und Ausbildungskosten. Ist dies nicht der Fall, kann versucht werden, eine Teilfinanzierung auszuhandeln. Je nachdem besteht die Bereitschaft, ein Teil des Grundbedarfs (z.B. Miete und Krankenkasse) während der Ausbildung zu übernehmen, wenn sichergestellt wird, dass Ausbildungskosten anderweitig gedeckt werden. Es lohnt sich, die/den Sozialarbeiter*in konkret auf die Finanzierungsmöglichkeit durch die Integrationspauschale, SIL und Integrationszulage anzusprechen. Gute Erfahrungen konnten auch gemacht werden, wenn Sozialarbeitende auf die Möglichkeit von Stipendien und Stiftungsgesuche hingewiesen werden und geklärt wird, wer bei der Einreichung eines entsprechenden Antrages Unterstützung bieten kann.

Damit sich der zuständige Sozialdienst ein Bild zu den Kosten des Brückenangebots resp. des angestrebten Studiums machen kann, ist es hilfreich, wenn die Hochschule eine Kostenübersicht sämtlicher Studiums relevanten Ausgaben erstellt (u.a. Material wie Laptop und Bücher, Exkursionen, PC-Programme etc.).

Um die Verbindlichkeit des Ausbildungsprojektes zu stärken, empfiehlt sich ein Learning Agreement⁹ zwischen Hochschule, Student*in und allenfalls dem Sozialdienst. Durch die individuelle Lernvereinbarung kann der Studienverlauf besser begleitet werden und kann entsprechend sämtlichen Beteiligten eine grössere Sicherheit geben. Das Agreement kann Vorbehalte des Sozialdienstes verringern, indem sich der/die Student*in zu Motivation und Einsatz mit klaren Zielen verpflichtet. Gleichzeitig gibt es bei Brückenangeboten der Hochschule Sicherheit, eine*n geeignete*n Kandidat*in für die begrenzte Anzahl von Plätzen im Förderangebot gefunden zu haben, und dass ihre/seine Teilnahmegebühren bezahlt werden, was für die finanzielle Absicherung vieler Projekte zentral ist. Ein Learning-Agreement kann natürlich auch Sinn machen, wenn der Sozialdienst nicht involviert ist.

Kantonale Stipendien

In jedem Fall lohnt sich die Abklärung, ob eine Person stipendienberechtigt ist. Zuständig ist das Stipendienamt des jeweiligen Wohnkantons. Das Anrecht auf ein Stipendium ist jedoch kantonal geregelt. So variiert der Anspruch auf ein Stipendium je nach Aufenthaltsstatus, Einkommens- und Vermögenssituation, Alter und Vorbildung. Gewisse Stipendienämter vergeben einen Teil der Stipendien als Darlehen. Bei älteren Studierenden sind oft nur Darlehen möglich. Grundlegende Informationen zum Stipendienzugang für

⁷ Für Erwerbseinkommen gibt es einen [Einkommensfreibetrag](#) von max. 700CHF (bei 100%), welcher nicht abgezogen wird. Dieser Freibetrag gibt es nur für Erwerb aus Arbeitsleistungen, nicht aber für Stipendien.

⁸ Hier finden Sie eine [Vorlage](#) für die Entbindung der Schweigepflicht

⁹ Hier finden Sie das [Beispiel](#) einer Learning Agreement der Universität Freiburg

Geflüchtete finden sich [auf unserer Stipendienübersicht](#). Darin findet sich auch eine [Übersicht](#) zu den kantonalen Bedingungen.

In der Regel ist die/der Sozialarbeiter*in zuständig für das Einreichen eines Stipendienantrags beim Kanton. Meist wird ein allfälliges Stipendium direkt an die Sozialhilfe ausbezahlt.

Nebenjob

Eine Teilzeitstelle ist nicht für alle Geflüchteten realistisch, trotzdem besteht oft eine gewisse Erwartungshaltung, dass ein Teilerwerb erzielt wird. Einerseits ist oftmals der Zeitaufwand für das Studium aufgrund der Fremdsprache höher. Andererseits sind viele Betroffene schon älter und haben bereits Familie, so dass die Kombination von Studium, Familie und Lohnarbeit eine grosse Belastung darstellen kann. Für Geflüchtete besteht je nach Aufenthaltsstatus eine Bewilligungspflicht (N und S), respektive eine Meldepflicht (F und B). Relevante Informationen hierzu bietet die [Übersicht](#) der schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH. Ist eine Teilzeitstelle zeitlich realistisch, ist für die Stellensuche teils Unterstützung nötig. In der Regel ist es möglich, dass die Sozialhilfe ein Coaching für die Stellensuche verfügt. Da dieses zusätzlich kostet, wird dies nicht immer umgesetzt. Der Verweis auf relevante [Stellenportale](#) oder auf bestehende hochschulinterne Unterstützungsmöglichkeiten kann eine wichtige Hilfe darstellen.

Förderstiftungen und Sozialfonds

Neben den kantonalen Stipendien vergeben auch Förderstiftungen Stipendien oder Unterstützung bei konkreten, ausbildungsrelevanten Kosten. Bei der Übernahme von direkten Kosten bevorzugen es die Förderstiftungen oft, die entsprechenden Rechnungen (z.B. für die Semestergebühren) direkt zu bezahlen. Ähnlich verhält es sich mit der finanziellen Unterstützung durch Sozialfonds, die an einigen Hochschulen vorhanden sind.

Bezieht der oder die Student*in Sozialhilfe, ist es wichtig, mit der fallführenden Stelle abzuklären, welche Kosten von einer Stiftung übernommen werden dürfen, ohne dass dies zu Leistungskürzungen führt. In der Regel unterstützen Förderstiftungen subsidiär, das heisst nur dann, wenn diese Kosten nicht von Stipendien, Sozialhilfe oder anderen Quellen übernommen werden können. Das bedeutet auch, für Förderstiftungen ist oftmals relevant, dass der Unterstützungsbetrag nicht vom Sozialhilfebudget der Studierenden abgezogen werden sollte. Dies ist am ehesten bei oben genannten direkten Kostenübernahmen, wie zum Beispiel der Bezahlung der Semestergebühren, möglich.

Förderstiftungen richten sich häufig an spezifische Student*innen, die beispielsweise aus einer bestimmten Region kommen, eine bestimmte Fachrichtung studieren oder sehr gute Leistungen vorweisen können. Perspektiven – Studium hat eine [Übersicht](#) mit zahlreichen Stiftungen erstellt, die Ausbildungsvorhaben unterstützen. Weitere Stiftungen sind im [Stiftungsverzeichnis des Bundes](#), bei [Fundraiso](#) oder auf [StiftungSchweiz](#) auffindbar.

Darlehen

Eine ergänzende Finanzierungsmöglichkeit können Darlehen sein, wobei diese zurückhaltend eingesetzt werden sollten, um eine Verschuldung zu verhindern. Die Stiftung [EDUCA SWISS](#) vergibt ebenfalls Bildungsdarlehen, meist zu vorteilhafteren Konditionen als dies bei Banken der Fall ist.

Argumente für die Finanzierung der Tertiärbildung von Geflüchteten

Folgende Argumente können in den Verhandlungen mit dem Sozialdienst und fallführenden Stellen oder auch mit Stiftungen hilfreich sein:

- In der dritten Phase der [kantonalen Integrationsprogrammen \(KIP 3\)](#) wird der Hochschulabschluss als möglicher Integrationsweg für geeignete Personen aufgeführt, und die Kantone sind angehalten, Massnahmen für einen verbesserten Zugang zum Hochschulstudium zu entwickeln. Der Bund

bezahlt den Kantonen als Beitrag zur Integration die Integrationspauschale für Geflüchtete mit F- und B-Ausweis.

- [Der Bericht](#) der Koordinationsgruppe der Integrationsagenda Schweiz zeigt auf, dass pro Franken, der die öffentliche Hand bei optimaler Umsetzung der Integrationsagenda bei Personen im arbeitsmarktfähigen Alter investiert, auf lange Sicht ein Return on Investment von bis zu 4 CHF erzielt wird. Für Geflüchtete zwischen 16-25 Jahren wurde berechnet, dass die Kosten aus den Integrations- und Bildungsangeboten der öffentlichen Hand bereits fünf Jahre nach Eintritt in den Bildungsbereich ausgeglichen werden ("Break-even").
- Das [Bundesamt für Statistik](#) zeigt auf, dass das Bildungsniveau von Sozialhilfebeziehenden bei der Sozialhilfeabhängigkeit eine wesentliche Rolle spielt. Personen ohne Berufsbildung sind in der Sozialhilfe übervertreten; Personen mit Tertiärabschluss hingegen untervertreten. Während Personen mit Tertiärbildung in der ständigen Wohnbevölkerung 44,9% ausmachen, sind es bei Sozialhilfebeziehenden im Alter von 25 bis 64 Jahren nur 7,6%. Eine langfristige Ablösung von der Sozialhilfe ist bei einer Tertiärausbildung in der Regel massiv höher.
- Gemäss der Studie von [Wyman](#) von 2023 fehlen bis 2035 in der Schweiz ca. 300'000 Fachkräfte. Um diesem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, ist eine bessere Nutzung des inländischen Talentpotentials zentral. Bis zu 14'000 Talente könnten durch spezifische Förderung jährlich zusätzlich ausgebildet werden. Förderangebote für den Hochschulzugang können hierzu einen Beitrag leisten.

KONTAKT UND WEITERE INFORMATIONEN

Allgemeine Anfragen: perspektiven-studium@vss-unes.ch

Webseite: www.perspektiven-studium.ch

Stand: 25.11.2024